

Finanz- und Vermögensdirektion

A 8 - 29155/06-2 A 15/K - 3/2001

Handelsmarketing Graz GmbH,

- I. Abschluss eines Finanzierungsvertrages bis 31.12.2007
- II. Generalversammlung
 - 1. Gesellschaftsvertragsänderung
 - 2. Wahl des Abschlussprüfers 2006

Graz, 15.02.2007
Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss:
BerichterstatterIn:

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus u. Wissenschaft: BerichterstatterIn:

.....

Bericht an den Gemeinderat

I. Finanzierungsvertrag

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 18.3.2004, GZ: A 8 – K 41/2004-1, den Gesellschaftsvertrag über die Errichtung einer Gesellschaft unter der Firma Grazer Handelsmarketinggesellschaft m.b.H., Alleingesellschafter Stadt Graz, Stammkapital EUR 35.000,--, mit dem Erfordernis der erhöhten Stimmenmehrheit, genehmigt.

Mit Dringlichkeitsverfügung des Stadtsenates vom 1.10.2004, GZ. A 8-K 41/2004-33, wurde die Änderung der Firmenbezeichnung von Grazer Handelsmarketinggesellschaft mbH. auf Handelsmarketing Graz GmbH genehmigt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.02.2006, GZen.: A 8-K 41/2004-50 und A 15-K3/2001-67, wurde der Finanzierungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gesellschafterin der Handelsmarketing Graz GmbH, Stadt Graz, und der Handelsmarketing Graz GmbH, befristet bis 31.12.2006, genehmigt.

Gemäß § 6 Abs. 6.) des Gesellschaftsvertrages hat der Geschäftsführer ein Jahresbudget samt Investitions- und Finanzplan aufzustellen, das vom Aufsichtsrat zu prüfen ist. Der Investitions- und Finanzplan bedarf einer Genehmigung durch den Aufsichtsrat. In der Aufsichtsratssitzung am 04.12.2006 wurde der Investitions- und Finanzplan für das Geschäftsjahr 2007 vom Aufsichtsrat einstimmig genehmigt. Der beiliegende Finanzierungsvertrag soll auf Wunsch des Amtes für Wirtschaft und Tourismusentwicklung zur Sicherung der Geschäftstätigkeit der Handelsmarketing Graz GmbH im Geschäftsjahr 2007 abgeschlossen werden.

Der beantragte Finanzierungsvertrag sieht im Pkt. II. 1.) vor, dass der Hauptgesellschafter der Handelsmarketing Graz GmbH, die Stadt Graz, der Gesellschaft für 2007 einen Gesellschafterzuschuss in der Höhe von EUR 750.000,-- (in Worten: siebenhundertfünfzigtausend) zur Abdeckung möglicher Verluste aus der Geschäftstätigkeit

gewährt. Eine haushaltsplanmäßige Vorsorge findet sich auf der FiPos. 1.78910.755000 "Lfd. Transfers an Unternehmungen" in der Höhe von EUR 750.000,-- (Anordnungsbefugnis A 15).

II. Generalversammlung der Handelsmarketing Graz GmbH

In der noch anzuberaumenden Generalversammlung der Handelsmarketing Graz GmbH, soll, auf Wunsch der Abteilung für Wirtschaft und Tourismus, folgende Tagesordnung behandelt werden:

- 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages (entsprechend der vorliegenden Neufassung)
- 2. Wahl des Abschlussprüfers für das Jahr 2006

Zu TO-Punkt 1 – Änderung des Gesellschaftsvertrages – § 10 Beirat

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 18.3.2004, GZ: A 8 – K 41/2004-1, den Gesellschaftsvertrag über die Errichtung einer Gesellschaft unter der Firma Grazer Handelsmarketinggesellschaft m.b.H., Alleingesellschafter Stadt Graz, Stammkapital EUR 35.000,--, mit dem Erfordernis der erhöhten Stimmenmehrheit, genehmigt.

§ 10 Abs 1 (Beirat) des obzitierten Gesellschaftsvertrages, lautet wie folgt:

"Die Gesellschaft hat einen Beirat der aus drei Mitgliedern besteht. Die Beiratsmitglieder werden von der Interessengemeinschaft Handelsmarketing Graz entsandt.

Ein Beiratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Beiratsvorsitzenden sowie der Geschäftsführung zurücklegen. Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft unverzüglich von der Amtsniederlegung des betreffenden Beiratsmitgliedes zu benachrichtigen."

Im Vorfeld der Gesellschaftsgründung wurden Vereinsstatuten für die im § 10 Abs 1 des Gesellschaftsvertrages vorgesehene Interessensgemeinschaft durch eine Anwaltskanzlei ausgearbeitet. In Ermangelung der Gründung dieses Vereines konnten bis dato keine Beiratsmitglieder entsendet werden. Deshalb wird vorgeschlagen, den Gesellschaftsvertrag der Handelsmarketing Graz GmbH im § 10 Abs1 wie folgt zu ändern:

"Die Gesellschaft hat einen Beirat der aus drei Mitgliedern besteht. Die Beiratsmitglieder werden durch Beschluss des Aufsichtsrates der Gesellschaft entsandt.

Ein Beiratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Beiratsvorsitzenden sowie der Geschäftsführung zurücklegen. Die Geschäftsführung hat die/den Eigentümervertreterin/er der Gesellschaft unverzüglich von der Amtsniederlegung des betreffenden Beiratsmitgliedes zu benachrichtigen."

Die übrigen Bestimmungen des § 10 Beirat bleiben unberührt.

In die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft soll folgender Passus aufgenommen werden:

In den Beirat ist durch Beschluss des Aufsichtsrates

- eine/n Vertreter/in der Einkaufsstraßen (mit gesetzeskonformen Statuten, VereinG 2002, und zahlenden Mitgliedern),

- eine/n Vertreter/in des Einzelhandels der WKO-Bezirksstelle Graz (Kleinbetrieb) und
- eine/n Vertreter/in des Handelsverbandes aus der Steiermark (große Ketten, Konzerne),

zu entsenden.

Der/die Gechäftsführer/in der Handelsmarketing Graz GmbH wird dazu die obgenannten Organisationen/Institutionen anschreiben und einen Vorschlag mit dem/der von der jeweiligen Organisation/Institution nominierten Vertreter/In dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorlegen.

Die Aufsichtsratsbefugnisse gemäß § 9 4.) des Gesellschaftsvertrages sollen durch die Änderung der Beiratsbestimmung im § 10 Abs. 1 durch die Aufnahme des lit q) *Entsendung der Beiratsmitglieder* ergänzt werden.

Für die Umsetzung der Änderungen des § 9 4.) lit q) iVm § 10 Abs 1 Beirat ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich.

Die aufgrund der vorzunehmenden Anpassungen beiliegende Neufassung des Gesellschaftsvertrages bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung.

Zu TO - Punkt 2 – Wahl des Abschlussprüfers für das Jahr 2006

Gemäß dem Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2005 (GesRÄG 2005), BGBI Nr 59/2005, Artikel IV, wurde das Handelsgesetzbuch, insbesondere § 270 Abs 1, geändert, welcher bestimmt, dass der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses von den Gesellschaftern gewählt wird. Wenn ein Aufsichtsrat besteht, so hat dieser einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers zu erstatten. Vor Erstattung dieses Vorschlages sowie vor der Wahl durch die Gesellschafter hat der Abschlussprüfer eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über die für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltenen Gesamteinnahmen vorzulegen und über seine Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem zu berichten sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten. Die Aufsichtsratsmitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung, die über die Bestellung des Abschlussprüfers zu entscheiden hat, einzuladen.

Auf Grund einer Ausschreibung der Geschäftsführung wurden dem Aufsichtsrat insgesamt 3 Anbote, Dr. Binder & Co, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH, Neufeldweg 93, 8010 Graz, SOT Süd-Ost Treuhand GmbH, Mariatroster Straße 21, 8043 Graz und Dr. Pucher & Partner, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, Rechbauerstraße 31, 8010 Graz zur Prüfung entsprechend der bereits zitierten Bestimmungen § 270 ff HGB, vorgelegt.

Gemäß Beschluss in der Aufsichtsratssitzung der Gesellschaft am 11.09.2006 wird für die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006 auf Basis der Ausschreibung die Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH Dr. Pucher & Partner, 8010 Graz, Rechbauerstraße 31, einstimmig vom Aufsichtsrat der Gesellschaft vorgeschlagen. Überdies wurde von der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH., Dr. Pucher & Partner eine Erklärung, welche eine positive Beurteilung im Sinne des oben zitierten § 270 HGB, inklusive der Befangenheitsgründe gemäß § 271 HGB, ermöglichte, abgegeben.

Dem Vertreter der Stadt Graz in der Handelsmarketing Graz GmbH, Stadtrat Detlev Eiselsberg, ist gemäß § 87 Abs 2 des Statutes der Landhauptstadt Graz 1967, LGBI Nr 130/1967 idF LGBI Nr 32/2005, die Ermächtigung zur Stimmabgabe in der noch anzuberaumenden Generalversammlung der Gesellschaft, zu erteilen. Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

Gem § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 idF LGBI 32/2005, ist dem Vertreter der Stadt Graz in der Gesellschaft, Stadtrat Detlev Eisel-Eiselsberg, die Ermächtigung zur Stimmabgabe in der Generalversammlung zu erteilen.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellen der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss sowie der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Wissenschaft den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 2 Zif 10 iVm § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBI 130/1967, idF LGBI Nr 32/2005 beschließen:

I. Der Abschluss des einen integrierenden Bestandteil bildenden Finanzierungsvertrages, abzuschließen zwischen der Gesellschafterin der Handelsmarketing Graz GmbH, Stadt Graz, und der Handelsmarketing Graz GmbH, wird, genehmigt.

Für das Haushaltsjahr 2007 kann der unter der FiPos 1.78910.755000 "Lfd Transfers an Unternehmungen" im Voranschlag eingesetzte Betrag in Höhe von EUR 750.000,--herangezogen werden.

- II. Der Vertreter der Stadt Graz in der Handelsmarketing Graz GmbH, Stadtrat Detlev Eisel-Eiselsberg, wird ermächtigt, in der noch anzuberaumenden Generalversammlung der Gesellschaft, insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:
 - 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages §§ 9 4.) lit q) und 10 Abs 1 "Beirat" (entsprechend der beiliegenden Neufassung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung bildet)
 - 2. Wahl des Abschlussprüfers für das Jahr 2006, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, Dr. Pucher & Partner, 8010 Graz, Rechbauerstraße 31

Beilagen:

Finanzierungsvertrag Gesellschaftsvertrag Neufassung Vollmacht

Die Bearbeiterin:	Der Abteilungsvorstand:	
Mag. Anneliese Lässer	Mag. Dr. Karl Kamper	

StR Mag. Dr. Wolfgang Riedler

Der Finanzreferent:

Der Abteilungsvorstand – A 15: Der Stadtsenatsreferent:

Mag. Andrea Keimel Detlev Eisel-Eiselsberg

Mag. Abt.	i it dem Ersuchen un Graz am als fremdes Einsichtsstück am Der/Die Bearb	Der / Für den Abteilungsvorstand: Der Mag. Abt. Ausschussbeschluss vom Stadtsenatsbeschluss vom Gemeinderatsbeschluss vom
Mag. Abt. A 8 / 3, eingelangt unter	Graz am als fremdes Einsichtsstück	Der / Für den Abteilungsvorstand: Der Mag. Abt. Ausschussbeschluss vom Stadtsenatsbeschluss vom
Mag. Abt. A 8 / 3, eingelangt unter	Graz am als fremdes Einsichtsstück	Der / Für den Abteilungsvorstand: Der Mag. Abt. Ausschussbeschluss vom
Mag. Abt. A 8 / 3, eingelangt unter	Graz am als fremdes Einsichtsstück	Der / Für den Abteilungsvorstand: Der Mag. Abt.
Mag. Abt. A 8 / 3, eingelangt	Graz am	Der / Für den Abteilungsvorstand:
		N
the second secon	 tails siehe Reihlatt	Graz, am Der / Die SchriftführerIn:
	heit von Gemeind D mehrheitlich (mit	derätinnen . Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.
	rde in der heutigen [
Die/Der Vorsitz	ende:	Die Schriftführerin:
am		andsses for windschaft, roundinus und wissenschaft
Angenommen	in der Sitzung des Aussc	chusses für Wirtschaft, Tourismus und Wissenschaft
	e:	Die Schriftführerin:
Der Vorsitzend		

Finanzierungsvertrag

abgeschlossen zwischen dem Gesellschafter der Handelsmarketing Graz GmbH, Stadt Graz,

und der

Handelsmarketing Graz GmbH

I.

Zur Sicherung der Geschäftstätigkeit der Handelsmarketing Graz GmbH wird folgender Vertrag geschlossen:

II.

- Die Alleingesellschafterin der Handelsmarketing Graz GmbH, die Stadt Graz, gewährt der Gesellschaft für 2007 einen Gesellschafterzuschuss zur Abdeckung möglicher Verluste aus der Geschäftstätigkeit in der Höhe von EUR 750.000,--(in Worten: siebenhundertfünfzigtausend).
- 2.) Die Stadt Graz leistet der Handelsmarketing Graz GmbH den Gesellschafterzuschuss für 2007 lt. dem von der Geschäftsführung erstellten Finanzierungsplan der Gesellschaft, der in der Aufsichtsratssitzung am 04.12.2006 vom Aufsichtsrat einstimmig genehmigt wurde, bis längstens 31.12.2007, wobei folgende Ratenzahlungen zur Sicherung der Liquidität vereinbart werden:

1.	Rate fällig am 16.02.2007	EUR 200.000,00
2.	Rate fällig am 30.04.2007	EUR 200.000,00
3.	Rate fällig am 31.07.2007	EUR 100.000,00
4.	Rate fällig am 31.10.2007	EUR 250.000,00

3.) Die Handelsmarketing Graz GmbH verpflichtet sich, mit dem ihr vom Gesellschafter Stadt Graz zur Verfügung gestellten Gesellschafterzuschuss ausschließlich den im Zusammenhang mit der Realisierung der Zielsetzungen der Gesellschaft anfallenden Finanzmittelbedarf abzudecken und die Stadt Graz in die Lage zu versetzen, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwendung des Gesellschafterzuschusses zu überprüfen.

Graz, am.....

Handelsmarketing Graz GmbH

Stadt Graz Der Bürgermeister

Mag.(FH) Joseph Schnedlitz Geschäftsführer Gemeinderat

Gemeinderat

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.02.2007, GZen: A 8-K 29155/06-2, A 15/K-3/2001



Finanz- und Vermögensdirektion

GZen: A 8 - K 29155/06-2 A 15/K - 3/2001 Handelsmarketing Graz GmbH Graz, 15.02.2007 Lä

VOLLMACHT

StR. Detlev Eisel-Eiselsberg ist bevollmächtigt, die Stadt Graz in der noch anzuberaumenden Generalversammlung der Handelsmarketing Graz GmbH zu vertreten, für sie das Stimmrecht auszuüben und insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

 Änderung des Gesellschaftsvertrages - §§ 9 4.) lit q und 10 Abs 1 Beirat, Neufassung, lautet wie folgt:

§ 9 4.) lit q lautet: Entsendung der Beiratsmitglieder § 10 Abs 1 lautet: "Die Gesellschaft hat einen Beirat der aus drei Mitgliedern besteht. Die Beiratsmitglieder werden durch Beschluss des Aufsichtsrates der Gesellschaft entsandt. Ein Beiratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Beiratsvorsitzenden sowie der Geschäftsführung zurücklegen. Die Geschäftsführung hat die/den Eigentümervertreterin/er der Gesellschaft unverzüglich von der Amtsniederlegung des betreffenden Beiratsmitgliedes zu benachrichtigen."

Die übrigen Bestimmungen des § 10 - Beirat bleiben unberührt.

2. Wahl des Abschlussprüfers für das Jahr 2006, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, Dr. Pucher & Partner, 8010 Graz, Rechbauerstraße 31

Für die Stadt Graz: Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.02.2007, GZen.: A 8 - K 29155/06-2 u. A 15/K – 3/2001

Der Bürgermeister:

Gemeinderat: Gemeinderat: